



## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen- 1. BImSchV)

### Ausnahmegenehmigung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Den Betreibern von Holzfeuerungsanlagen, welche dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegen und nach den Fristenregelungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen werden mussten, jedoch für einen Notbetrieb durch Erklärung gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betriebsbereit vorgehalten werden, wird, soweit sie den Betrieb einer Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen, eine zeitlich befristete Wiederinbetriebnahme unter folgenden Maßgaben gestattet:
  - 1.1. Der Betreiber einer unter Nr. 1 beschriebenen Anlage hat vor der Aufnahme des Betriebs unter Vorlage der bei Stilllegung unterschriebenen Formulare „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage bzw. einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ (Anlage 1 und 2) diesen dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach als unterer Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.
  - 1.2. Der Betreiber bestätigt gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde, und dass damit der Betrieb einer Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird.
  - 1.3. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
2. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Notbetriebs sind die Vorgaben der unter Nr. 1.1 bezeichneten Merkblätter bei der Wiederinbetriebnahme sowie zur Verwendung zugelassener und geeigneter Brennstoffe nach Herstellerangaben und gemäß 1. BImSchV zu beachten. Die Verpflichtung zu einer jährlichen Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb bleibt erhalten.
3. Die Allgemeinverfügung ist auf die Dauer vom 01.09.2022 bis zum 31.05.2023 befristet.
4. Die **sofortige Vollziehung** der Nr. 1 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach als bekanntgegeben.

#### Gründe

##### I. Sachverhalt

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 29.07.2022 werden die Kreisverwaltungsbehörden informiert, dass es wegen der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplan Gas und der Aktivitäten des Gesetzgebers zur Einsparung von Gas gerechtfertigt

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

ist, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen. Das Ministerium hält es für zwingend geboten, die dafür nach 1. BImSchV notwendigen Ausnahmezulassungen auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen zu erteilen.

Am 30. März 2022 wurde die Frühwarnstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland vom September 2019 ausgerufen. Damit wurde für die Bundesrepublik Deutschland eine Situation festgestellt, wonach im Sinne der dem Notfallplan zugrunde liegenden EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über konkrete Maßnahmen zur Gewährung der sicheren Gasversorgung) „konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vorliegen, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. Notfallstufe führt“. Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Damit wurde nach o. g. Notfallplan eine Situation festgestellt, wonach eine „Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt“. Die Bundesregierung setzt alles daran, die Folgen der Störung der Gasversorgung zu mildern und die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Befüllung der Gasspeicher hat dabei oberste Priorität, um die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 zu gewährleisten. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen wie in den Privathaushalten – sollen den Gasverbrauch möglichst weitgehend reduzieren, damit die Versorgung auch über den Winter 2022/23 sichergestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist die Änderung der Beheizungsart und der Einsatz von verfügbaren Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe geeignet, einerseits den Gasverbrauch zu reduzieren und andererseits die Gebäudebeheizung im kommenden Winter zu gewährleisten.

## II. Begründung

### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Schwabach ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Nrn. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 22 der 1. BImSchV i.V.m. Art. 35 Satz 2 Alternative 1 BayVwVfG. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Die §§ 25 und 26 der 1. BImSchV enthalten Vorgaben, nach welchen bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung zum Weiterbetrieb die Einhaltung von Grenzwerten der Stufe 1 der 1. BImSchV und zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe die Einhaltung vorgegebener Grenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid nachweisen mussten, andernfalls diese nicht weiterbetrieben werden durften.

Mit Abgabe einer Erklärung können theoretisch betriebsbereite aber tatsächlich nicht mehr betriebene Feuerungsanlagen für den Notbetrieb ohne Ausnahmegenehmigung vorgehalten werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 der 1. BImSchV liegen vor.

Dem Antragserfordernis der Ausnahmeregelung ist dadurch Genüge getan, dass die o.g. Erklärung zum Vorhalten der Feuerungsanlage für den Notbetrieb der zuständigen Behörde mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist gegeben, weil jeweils eine konkrete Feuerungsanlagen-Gruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Es liegen besondere Umstände für eine Ausnahmezulassung in Form einer unbilligen Härte vor. Am 23. Juni 2022 wurde die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen. Außerdem erging eine Aufforderung an alle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen als auch in den Privathaushalten – den Gasverbrauch möglichst weitgehend zu reduzieren, damit die Versorgung auch über den Winter 2022/23 sichergestellt werden kann. Der Betrieb von für den Notfall vorgehaltenen Holzfeuerungsanlagen, der Gasheizungen ganz oder teilweise ersetzt, trägt dazu bei, dass Gas eingespart wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu befürchten. Mit den neuen Regelungen in den §§ 31a bis 31d BImSchG „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ werden bei größeren Feuerungsanlagen Grenzwertüberschreitungen, welche auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren, befristet geduldet. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen befristeten Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Das bayrische StMUV sieht die Übertragbarkeit auf den Anwendungsbereich der 1. BImSchV als gegeben an. Denn die gegenständlichen Feuerungsanlagen können zwar die aktuellen Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten, sodass deren Wiederinbetriebnahme eine Ausnahmezulassung voraussetzt. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung aber zum Erlass der vorgenannten Ergänzungen des BImSchG. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen nach § 22 der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist. Eine Befristung auf die kalte Jahreszeit 2022/2023, in welcher üblicherweise eine Gebäudebeheizung erforderlich ist, erscheint zur Zielerreichung der Gaseinsparung jedoch ausreichend.

Auch ist auf Grund der lufthygienischen Situation in Schwabach nicht zu erwarten, dass bei einer befristeten Ausnahmezulassung für den Notbetrieb von Holzfeuerungsanlagen die Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) überschritten werden und dauerhaft negative Auswirkungen auf die Luftreinhalteplanung zur Folge hätten. Ferner tragen die weiteren Maßgaben in den Erklärungen zur Stilllegung von Holzfeuerungsanlagen, welche die Betreiber für einen Notbetrieb abgeben müssen, dazu bei, einen sicheren und den Umständen entsprechenden möglichst emissionsarmen Betrieb der Holzfeuerungen sicherzustellen.

### 3. Ermessenserwägungen

Die Ausnahmegenehmigung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen der festgestellten Gasmangellage und dem Erfordernis zur Einsparung von Gas effektiv zu begegnen und dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung der Gasversorgung zu verringern. Ein Ausfall der Gasversorgung hätte gravierende negative Auswirkungen auf die Gebäudebeheizung und die Wirtschaft und somit auch Auswirkungen auf das Schutzgut Leben und Gesundheit. Die Ausnahmezulassung ist diejenige Maßnahme, welche das Ziel der Gaseinsparung und damit die Aufrechterhaltung der Gasversorgung mit den geringstmöglichen Belastungen für die Anlagenbetreiber und die Allgemeinheit ermöglicht. Der alternative Erwerb von neuen Feststoffheizungen bzw. die Umstellung auf andere von Gas unabhängige Beheizungsarten, ist auf Grund der Marktlage derzeit keine Option, einer Gasmangel-lage kurzfristig zu begegnen. Alternative Heizgeräte oder -anlagen bzw. moderne, den aktuellen Anforderungen der 1. BImSchV entsprechende Holzfeuerungsanlagen sind derzeit ausverkauft bzw. im Fachhandel nur mit langen Lieferzeiten erhältlich. Ferner sind viele Fachhandwerker bis auf weiteres ausgebucht.

Aufgrund der akuten Gasmangellage muss das Interesse der Luftreinhaltung gegenüber dem überwie-genden öffentlichen Interesse, kurzfristige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung zu ergreifen, zurücktreten. Beide Interessen, sowohl Luftreinhaltung als auch Aufrechterhaltung der Gasver-sorgung, dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit, jedoch ist Letzteres aufgrund der augenblickli-chen Handlungsalternativen des Einzelnen für die kommende Heizperiode als vorrangig zu bewerten. Die Erteilung der gegenständlichen Ausnahmezulassung ist daher verhältnismäßig.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1 dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, die durch eine Unterbrechung bzw. durch die Notwendigkeit zur Priorisierung der Gasversorgung gefährdet wäre, kann der rechtskräftige Abschluss etwaiger Gerichtsverfahren bei einer Klageerhebung nicht abgewartet werden. Das Interesse etwaiger Kläger wegen vorübergehender negativer Auswirkungen der Ausnahmezulassung auf die Luftqualität in der näheren Umgebung der Feuerstätten an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse, schnelle und effektive Maßnahmen zur Begegnung einer Gasmangellage durch Gaseinsparung zu ergreifen, zurücktreten. Die Abwägung ergibt hier, dass das private Interesse etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug weniger gewichtig ist. Aufgrund der notwendigen Verhinderung von schweren Nachteilen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann ein langwieriges Klageverfahren nicht abgewartet werden.

#### 5. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung ist nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind. (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 41, Rn. 153). Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bei der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum der Bekanntgabe gewählt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach** ihrer **Bekanntgabe** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
4. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).  
Der Antrag zum Verwaltungsgericht auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn
  - a. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
  - b. eine Vollstreckung droht.

Stadt Schwabach, 11.08.2022  
Dr. Christine Meyer  
Berufsmäßige Stadträtin

**Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan tritt in Kraft.**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 29.07.2022 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus dem Planblatt, den textlichen Festsetzungen, der Begründung inklusive des Umweltberichtes sowie zusammenfassender Erklärung, jeweils ausgefertigt am 08.08.2022. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtplan - Anlage 1 zu entnehmen.

**Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-95-00, 1. Änderung "Einzelhandel mit Kernsortiment Lebensmittel an der Nördlinger Straße" mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) rechtsverbindlich.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung kostenfrei unter dem Link: <https://www.schwabach.de/de/bebauungsplaene.html> einsehen. Der o.g. Bebauungsplan kann zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. OG. eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft erteilt werden. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zitierten technischen Vorschriften werden an der gleichen Stelle bereitgehalten.

**Hinweise zur Satzung**

## 1) Baugesetzbuch § 44 Abs. 5:

„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).“

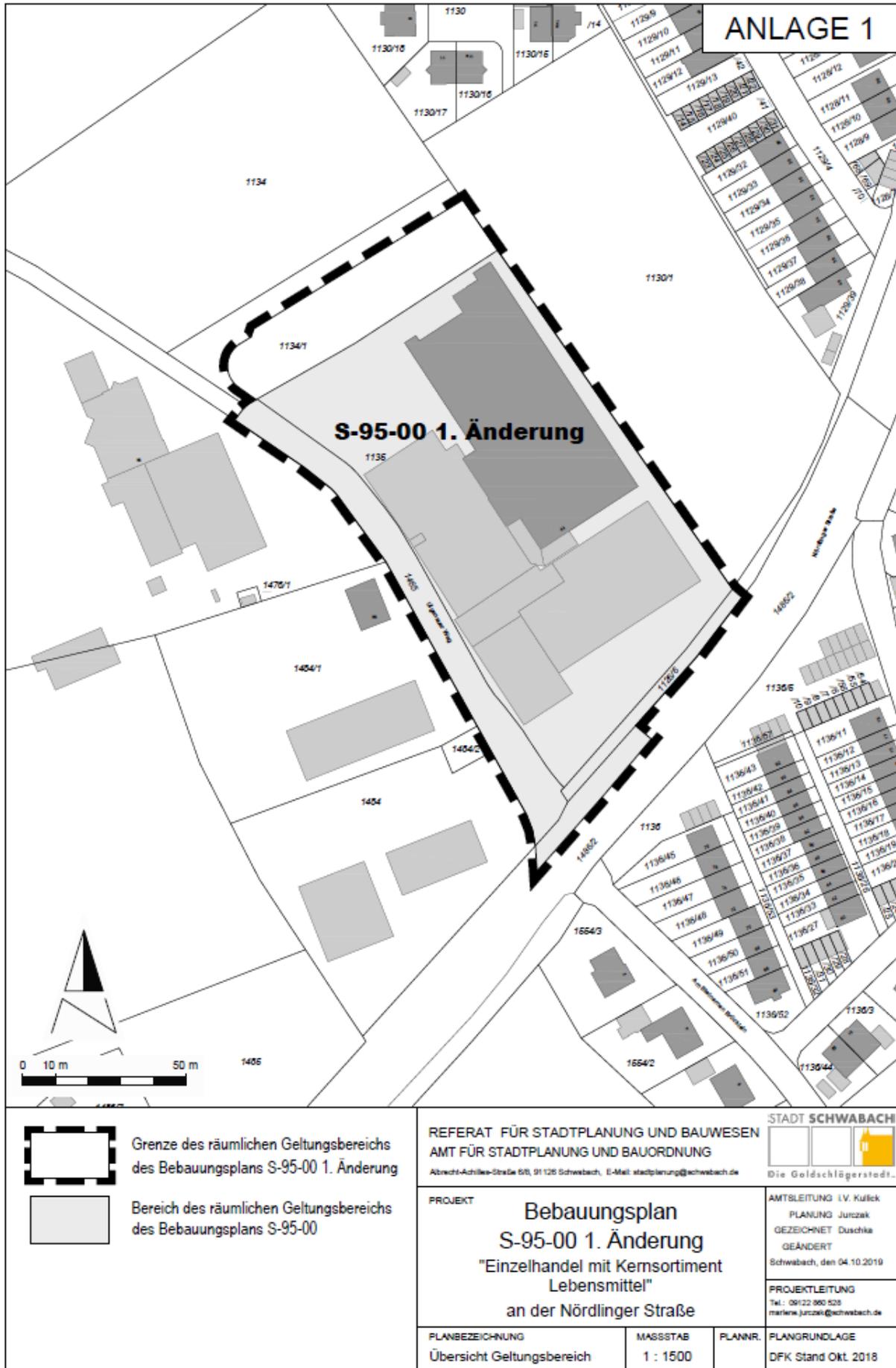
## 2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung de § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 15.08.2022

Peter Reiß  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH  
Neue Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas und der ERDGAS BASIS Produkte ab 1. Oktober 2022**

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energie- preis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
<b>Grundversorgungstarif 1* und BASIS S</b> (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	13,82	31,60	<b>16,45</b>	<b>37,60</b>
<b>Grundversorgungstarif 2* und BASIS M</b> (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	11,40	152,60	<b>13,57</b>	<b>181,59</b>
<b>Grundversorgungstarif 3* und BASIS L</b> (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	11,32	192,60	<b>13,47</b>	<b>229,19</b>

\* Allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Grundversorgungstarifs und der Produkte ERDGAS BASIS ab.

**Neue Preise für die Erdgasprodukte ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab 1. Oktober 2022**

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energie- preis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
<b>ERDGAS optima S / optima kombi S</b> (günstig bis ca. 5.000 kWh/a)	13,42	31,60	<b>15,97</b>	<b>37,60</b>
<b>ERDGAS optima M / optima kombi M</b> (günstig ab ca. 5.000 kWh/a)	11,00	152,60	<b>13,09</b>	<b>181,59</b>
<b>ERDGAS optima L / optima kombi L</b> (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	10,92	192,60	<b>13,00</b>	<b>229,19</b>

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

**Kombi-Bonus:**

Sie erhalten einen jährlichen Kombi-Bonus, wenn Sie unser Produkt ERDGAS optima kombi gewählt haben und bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke Schwabach erfolgt.

<b>jährlicher Kombi-Bonus</b>	<b>netto pro Jahr in €</b>	<b>brutto pro Jahr in €</b>
ERDGAS optima kombi S:	6,00	<b>7,14</b>
ERDGAS optima kombi M:	33,00	<b>39,27</b>
ERDGAS optima kombi L:	78,00	<b>92,82</b>

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Produktes ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab.

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung, die Gasbeschaffungsumlage nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Die Kosten aus einem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (CO<sub>2</sub>-Bepreisung) in der jeweils gültigen Höhe sind ebenfalls enthalten.

Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer, 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe und 2,419 ct/kWh Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird.

Die neuen Preisblätter sowie die neuen ergänzenden Bedingungen können innerhalb der Öffnungszeiten im Kundenzentrum und im Internet unter [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) bezogen werden. Die jeweils aktuell gültigen Öffnungszeiten sind ebenfalls auf unserer Internetseite aufgeführt.

Schwabach, den 16.08.2022

Winfried Klinger  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Schwabach GmbH  
Ansbacher Straße 14  
91126 Schwabach  
[www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de)  
[info@stadtwerke-schwabach.de](mailto:info@stadtwerke-schwabach.de)

### Straßensperrung

#### **Uigenauer Weg**

Der Uigenauer Weg wird aufgrund eines Rohrschadens an der Wassernetzleitung im Rahmen einer Notmaßnahme auf Höhe des Anwesens 10a von 22.08. bis voraussichtlich 26.08.2022 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich. Die Umleitung erfolgt über die angrenzenden Nebenstraßen.

Stadt Schwabach, 18.08.2022

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat